

Informationen zur Modulklausur „ABWL: Finanzbuchführung und Bilanzanalyse mit DATEV“

Modul-Nr. 3500610/3500820

Zeit

Montag, den 04.08.2025; 08:00 – 09:30 Uhr

Raum

Die Klausur findet für alle Teilnehmenden im SR 124, Haus 1, Ulmenstraße 69 statt.

Anwesenheitskontrolle

Vor der Klausur erfolgt eine Anwesenheitskontrolle. Zur Überprüfung der Identität der teilnehmenden Studierenden sind der gültige Studien- und Personalausweis (alternativ auch Führerschein oder Reisepass) vorzulegen.

Schreibpapier

Die Aufgaben sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Lösungsblättern zu bearbeiten. **Eigenes Schreibpapier ist weder notwendig noch zulässig.**

Zugelassene Hilfsmittel

Erlaubt sind dokumentenechte Stifte sowie sonstige Schreibutensilien, Gesetzestexte (siehe Gesetzestexte), nicht programmierbare Taschenrechner (siehe Taschenrechnerrichtlinie) und DATEV-Standardkontenrahmen SKR04 in der unveränderten Verlagsversion von DATEV. Es werden ausreichend Exemplare vom aktuellen SKR04 durch unseren Lehrstuhl zur Verfügung gestellt.

Alle weiteren Hilfsmittel (insbesondere handschriftliche oder gedruckte Vorlagen aller Art) sind nicht gestattet. Handys, Smartphones, Smartwatches etc. sind während der Klausurdauer auszuschalten. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel führt zum sofortigen Ausschluss von der Klausur.

Gesetzestexte

Als Hilfsmittel sind Gesetzestextausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Die jeweiligen Textausgaben sind von den Klausurteilnehmern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Erlaubt sind neben Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) auch Verweise auf Nummern anderer Gesetzesparagrafen. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. **Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.**

Beschriftung der abzugebenden Seiten

Das Klausurdeckblatt ist vollständig auszufüllen. **Das Lösungsblatt ist ebenfalls mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Studiengang zu beschriften.** Außerdem ist eine eindeutige Zuordnung zur jeweiligen Aufgabenstellung erforderlich. Es sind alle beschriebenen Seiten und die Aufgabenstellungen abzugeben.

Bewertung der Klausur

Die Klausur gilt als bestanden, wenn **mindestens 40 %** der **maximalen Gesamtpunktzahl** erreicht werden. Die Erreichung einer Mindestpunktzahl für jeden einzelnen Teil ist nicht notwendig.

Verfahrensweise im Krankheitsfall

Wenn ein Studierender oder eine Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung antreten bzw. sie abbrechen will, so ist die Erkrankung gemäß geltender Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck wird ein ärztliches Attest benötigt, das es dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund der Angaben eines Arztes oder einer Ärztin die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht Aufgabe des Arztes oder der Ärztin; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Es reicht für diese Beurteilung nicht aus und ist auch nicht zulässig, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin „Prüfungsunfähigkeit“ attestiert wird. Dafür ist vom behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin **zwingend** ein gesonderter Krankheitsnachweis des Prüfungsamtes auszufüllen. Das Formular ist auf der Homepage der WSF unter „Studium – Termine und Formulare – Allgemeine Formulare Bachelorstudium – Krankheitsnachweis“ hinterlegt. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist als Nachweis nicht zulässig.

Mitwirkungspflicht der Studierenden

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt oder die Ärztin die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen und psychischen Auswirkungen.

Rostock, den 1. Juli 2025

Prof. Dr. Stefan Göbel